

Merkblatt

Aufnahme in das einjährige Lernvikariat des Deutsch-schweizer Konkordats der Evang.-ref. Landeskirchen

(Beginn jeweils am 1. August)

1. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung, gemäss Art. 17 Konkordat

- a) *Empfehlung einer Konkordatskirche,*
- b) *Handlungsfähigkeit und Vorliegen der notwendigen persönlichen Voraussetzungen,*
- c) *Abschluss eines Masterstudiums in evangelischer Theologie an den theologischen Fakultäten der Universitäten Basel oder Zürich oder an einer anderen Hochschule, deren Studienordnung von der Ausbildungskommission als gleichwertig anerkannt ist,*
- d) *erfolgreiche Absolvierung der während des Studiums vorgesehenen kirchlichen Ausbildungsveranstaltungen (Ekklesiologisch-Praktisches Semester im Konkordat oder Praktisches Semester in Bern).*
- e) *Nachweis der vorgeschriebenen Explorationen durch die Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung (zwei bis drei Explorationen in einem Abstand von je 9 Monaten vor dem Lernvikariat sind notwendig).*

Für Bewerber/innen mit einem Abschluss in evangelischer Theologie an einer ausländischen Universität oder mit einem Abschluss in katholischer Theologie (In- und Ausland) gilt zusätzlich:

- f) Das Erwerben von mindestens 30 Kreditpunkten an der theologischen Fakultät Basel oder Zürich (entspricht einem Semester Vollstudium). Dies wird durch die Äquivalenzprüfung festgestellt (siehe 2.1.)
- g) Die Ausbildungskommission des Konkordats kann aufgrund des eingereichten Portfolios weitergehende Ausbildungsleistungen festlegen (bis zu 120 Kreditpunkten). Dies wird durch die Äquivalenzprüfung festgestellt (siehe 2.1.)
- h) Gute Vertrautheit mit schweizerischen Verhältnissen, nachweisbarer Bezug zu einer evang.-ref. Landeskirche des Konkordats.
- i) Für Ausländerinnen und Ausländer: Vorliegen einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung seitens der zuständigen Behörden in der Schweiz.

Aktuelle Informationen unter:

<https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt.html>

Anmerkung: Bürgerinnen und Bürger von Nicht-EU/EFTA-Staaten erhalten in der Regel keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für ein Praktikum in der Schweiz. Es ist daher für sie nicht möglich, das Vikariat in einer Mitgliedkirche des Konkordats zu absolvieren.

- j) Ein Kolloquium mit der Kirchenleitung der empfehlenden Landeskirche.

2. Ausführungsbestimmungen

2.1 Äquivalenzprüfung für Bewerber/innen mit einem Abschluss in evangelischer Theologie an einer ausländischen Universität oder mit einem Abschluss in katholischer Theologie (In- und Ausland) gilt zusätzlich

Falls kein Masterabschluss in Theologie der Universität Basel oder Zürich vorgewiesen werden kann, muss ein Gesuch auf Äquivalenzprüfung gestellt werden, sofern alle anderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dazu ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- a) Einreichung eines Gesuchs zur Äquivalenzprüfung an die Ausbildungskommission des Konkordats, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich, beinhaltend
 - Lebenslauf
 - vollständiges Dossier über die bisher erbrachten Studienleistungen und -abschlüsse (Portfolio)
 - Motivationsschreiben, in dem der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin begründet, weshalb das Lernvikariat im deutschschweizerischen Konkordat absolviert werden soll und darlegt inwiefern eine Vertrautheit mit schweizerischen Verhältnissen besteht und zu welcher Konkordatskirche ein besonderer Bezug besteht.
- b) Überweisung der Prüfungsgebühr von Fr. 400.-. Der Betrag wird nach Einreichen des Gesuchs in Rechnung gestellt.
- c) Einreichtermine sind 1. März, 1. Juni und 1. November.

Die Ausbildungskommission tritt auf Gesuche ein, die die oben erwähnten Kriterien a) bis c) erfüllen.

Als Resultat der Äquivalenzprüfung kann sie die Immatrikulation an den Theologischen Fakultäten Basel oder Zürich und das Erbringen weiterer Studienleistungen als Auflage zur Zulassung zum Lern-vikariat aussprechen. Die entsprechenden Leistungsnachweise sind unmittelbar nach Erbringung der Studienleistungen beim Sekretariat der Ausbildungskommission einzureichen.

Die Ausbildungskommission entscheidet, ob ein Praktisches Semester (Kriterium d) absolviert werden muss und in welcher Form.

Die Ausbildungskommission entscheidet, wie viele Explorationen der Eignungsabklärung (Kriterium e) zu absolvieren sind.

Weiteres Vorgehen nach dem Entscheid der Ausbildungskommission:

- Kontaktaufnahme mit dem Studiendekan der Theologischen Fakultät Basel oder Zürich für die genaue Planung des Studienprogramms, Immatrikulation, Einreichung der Leistungsnachweise bei der Ausbildungskommission.
- Wohnsitznahme, Eintritt in die Landeskirche, Kontaktnahme mit der Kirchenleitung
- Suche eines Mentors/einer Mentorin (Informationen dazu bei Pfrn. Juliane Hartmann, juliane.hartmann@zh.ref.ch)
- Anmeldung und Absolvierung des Ekklesiologisch-praktischen Semesters: Pfrn. Juliane Hartmann, juliane.hartmann@zh.ref.ch
- Anmeldung zu den Eignungsabklärungs-Explorationen bei Esther Lingg esther.lingg@zh.ref.ch
- Erlangung einer Arbeitsbewilligung
- Anmeldung zum Lernvikariat: Pfrn. Manuela Liechti-Genge, manuela.liechti@zh.ref.ch

Alle Informationen und Formulare sind auf der Homepage www.bildungkirche.ch zu finden

Zürich, 23.8.2016